

**Studien- und Prüfungsordnung für den  
Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“  
an den Hochschulen Augsburg und Ingolstadt  
vom 23. März 2011**

*In der Fassung der dritten Änderungssatzung vom 15. Dezember 2015*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006, BayRS 2210-1-1-WFK, erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Augsburg (im Weiteren Hochschule Augsburg) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Augsburg vom 1. August 2007 in deren jeweiligen Fassungen. <sup>2</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudienganges Steuern und Rechnungslegung.

**§ 2**

**Studienziele, beteiligte Hochschulen, Erlass von Satzungen**

(1) <sup>1</sup>Ziel dieses Masterstudiums ist es, Studierenden mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss die Fähigkeit zur selbstständigen und eigenverantwortlichen Umsetzung der Vorschriften des Steuerrechts und der Rechnungslegung zu vermitteln. <sup>2</sup>Die Studenten sollen zum Abschluss des Studiums in der Lage sein Gestaltungsspielräume in der Steuerlehre und der Rechnungslegung aufzuzeigen und die Wirkung von diesen abzuschätzen und ggf. Dritte beraten zu können. <sup>3</sup>Hierzu wird ein exzellentes Wissen und Verständnis in den unterschiedlichen Bereichen des Steuer-, Bilanz- und Gesellschaftsrecht vermittelt. <sup>4</sup>Der Studierende erhält eine vertiefte Ausbildung auf den Gebieten des nationalen Steuerrechts und der nationalen Rechnungslegung. <sup>5</sup>Die Globalisierung des Wirtschaftslebens wird durch Module der internationalen Rechnungslegung und der Internationalen Steuerlehre aufgegriffen. <sup>6</sup>Der Erwerb bzw. die Vertiefung von Fachkompetenz, Methodenkompetenz, sozialer Kompetenz und Persönlichkeitskompetenz soll den Absolventinnen und Absolventen die Übernahme von Führungs- und qualifizierten Fachaufgaben in der Praxis ermöglichen. <sup>7</sup>Das Studium bietet eine wichtige Unterstützung bei der Vorbereitung auf den Beruf des Steuerberaters oder für Funktionen im Rechnungswesen bzw. in der Steuerabteilung eines Unternehmens.

(2) <sup>1</sup>Der Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ wird gemeinsam von den Hochschulen Augsburg und Ingolstadt getragen. <sup>2</sup>Die Einbeziehung weiterer – insbesondere benachbarter - Trägerhochschulen ist möglich, vorausgesetzt die bereits am Studiengang beteiligten Hochschulen stimmen zu. <sup>3</sup>Die Module werden inhaltlich so gestaltet, dass in jedem Semester ein Einstieg möglich ist.

(3) Die Hochschule Augsburg erlässt im Benehmen mit den Trägerhochschulen nach Abs. 2 Sätze 1 und 2 die erforderlichen Satzungen nach Art. 16 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG.

### § 3

#### Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) <sup>1</sup>Das Studium wird als Vollzeitstudium angeboten. <sup>2</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Studiensemester.

(2) <sup>1</sup>Das Studium wird nach dem European Community Course Credit Transfer System (ETCS) mit 90 Credits bewertet. <sup>2</sup>Ein Credit-Point nach ETCS entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden.

### § 4

#### Qualifikation für das Studium, Nachqualifikation

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Steuern und Rechnungslegung sind:

1. ein an einer in- oder ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossenes fachlich einschlägiges Hochschulstudium mit mindestens 210 Credit Points. Ein Studiengang ist fachlich einschlägig, wenn er den Anforderungen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 Steuerberatungsgesetz entspricht. Die Einschlägigkeit stellt die Prüfungskommission fest.
2. Weitere Qualifikationsvoraussetzung ist das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung. Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 bzw. aus der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Hochschule Augsburg vom 22. September 2008 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 1 S. 1 Nr. 2 ist gem. § 7 die Prüfungskommission zuständig, sie regelt auch die Einzelheiten des Verfahrens nach Anlage 2.

(3) <sup>1</sup>Für Absolventen von Studiengängen mit weniger als 210, aber mindestens 180 ECTS hat die Prüfungskommission festzulegen, dass im Zuge des Studiums binnen eines Jahres zusätzliche fachliche Nachweise im Umfang von 30 ECTS zu erbringen sind (Nachqualifikation). <sup>2</sup>Die Nachqualifikation kann auch durch entsprechende Praxisleistungen inklusive praxisbegleitender Lehrveranstaltungen erbracht werden, die, wenn sie nach Anforderung und Dauer einem praktischen Studiensemester eines wirtschaftswissenschaftlich geprägten Bachelorstudiengangs entsprechen. <sup>3</sup>Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden Leistungspunkte binnen eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden <sup>4</sup>Die übrigen Qualifikationserfordernisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.

(4) Bei der Anrechnung von Kompetenzen durch die Prüfungskommission ist der Grundsatz der Beweislastumkehr nach Art. 61 Abs. 4 Satz 2 und Art. 63 BayHSchG zu beachten.

(5) Ein Anspruch drauf, dass der Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerbungen durchgeführt wird, besteht nicht.

(6) Sind mehr Bewerbungen für den Studiengang eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach der erreichten Gesamtpunktzahl der studiengangspezifischen Eignung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vergeben. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los.

## § 5

### Module, Fächer und Leistungsnachweise

(1) <sup>1</sup>Der Studiengang ist in Module untergliedert. <sup>2</sup>Ein Modul fasst ein oder mehrere Pflichtfächer eines abgrenzbaren Stoffgebietes fachlich zu einer in sich geschlossenen Einheit zusammen.

(2) Die Module, Fächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Alle Module sind Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Eine notwendige Zuordnung der Einzelfächer zu den Modulen erfolgt im Studienplan.

## § 6

### Studienplan

(1) <sup>1</sup>Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden wird von der Fakultät für Wirtschaft der Hochschule Augsburg ein Studienplan erstellt, der die nach dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendigen Regeln enthält und der nicht Teil der Prüfungsordnung ist. <sup>2</sup>Aus dem Studienplan ergibt sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen.

(2) <sup>1</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft der Hochschule Augsburg beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>2</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. <sup>3</sup>Der Studienplan enthält, soweit in der Anlage 1 keine Regelung getroffen ist, insbesondere Regelungen und Angaben über:

- die Aufteilung der Leistungspunkte und Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
- die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern,
- Art und Dauer von Prüfungen einschließlich den zugehörigen Zulassungsvoraussetzungen und von endnotenbildenden studienbegleitenden Leistungsnachweisen,
- nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.

(3) Die Studienziele und -inhalte der einzelnen Fächer ergeben sich aus dem Modulhandbuch.

(4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## § 7

### Prüfungskommission

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission besteht aus fünf hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der beteiligten Hochschulen (mindestens ein Mitglied aus jeder Hochschule). <sup>2</sup>Das vorsitzende Mitglied und die weiteren Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Wirtschaft der Hochschule Augsburg gewählt. <sup>3</sup>Der Fakultätsrat der Hochschule Ingolstadt benennt für die Wahl der Prüfungskommission einen geeigneten Kandidaten.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission ist für alle Entscheidungen nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zuständig.

<sup>2</sup>Für Lehrveranstaltungen oder Prüfungsleistungen erfolgt die Erstellung des Prüfungsangebots und der Prüfungstermine auf Vorschlag der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die die jeweilige Veranstaltung angeboten hat.

## **§ 8 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit). <sup>2</sup>Mit dieser Leistung soll der Studierende seine Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird frühestens zu Beginn des 2. Studiensemesters ausgegeben. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass der Studierende mindestens 21 ECTS-Leistungspunkte erzielt hat. <sup>3</sup>Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit muss vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 2 spätestens bis zur Mitte des dritten Studiensemesters erfolgt sein. <sup>4</sup>Ist trotz der Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 2 eine Ausgabe bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgt, veranlasst der Vorsitzende der Prüfungskommission die Ausgabe eines Themas.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem von der Prüfungskommission bestellten Prüfer, der Lehraufgaben im Masterstudiengang „Steuern und Rechnungslegung“ wahrnehmen soll, ausgegeben und betreut.

(4) Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe beträgt sechs Monate.

(5) Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in digitaler Form abzugeben.

(6) Zur differenzierteren Bewertung der Masterarbeit kann die Note um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(7) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer (Betreuer) in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch verfasst werden.

## **§ 9 Bestehen der Masterprüfung**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflichtmodulen der Anlage 1 ausreichende Endnoten im Umfang der dort ausgewiesenen Leistungspunkte erzielt wurden; § 4 Abs. 3 bleibt unberührt.

## **§ 10 Prüfungsgesamtnote**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulnoten bestimmt. <sup>2</sup>Eine Modulnote errechnet sich durch gewichtete Mittelung der zugehörigen Fachnoten. <sup>3</sup>Dabei werden die Module und die Fächer einschließlich der Masterarbeit gemäß Anlage 1 Spalte 8 gewichtet. <sup>4</sup>Zur differenzierteren Bewertung können die Fachnoten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(2) Bringen Studierende in einem Wahlpflichtmodul mehr Leistungspunkte ein, als für dieses Modul gefordert sind, so werden die jeweils besten eingebrachten Noten gewertet, sofern kein anders lautender Antrag vorliegt.

**§ 11**  
**Akademischer Grad, Abschlusszeugnis**

- (1) Die Fachhochschulen Augsburg und Ingolstadt verleihen bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Arts", Kurzform: „M.A.“.
- (2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird durch die Hochschule Augsburg ein Abschlusszeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades und ein Diploma-Supplement ausgestellt.
- (3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Fächer die erzielten Bewertungen und die Leistungspunkte aufgeführt.
- (4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 22. März 2011 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 23. März 2013  
Augsburg, 23. März 2011

Prof. Dr.-Ing. Dr. H.-E. Schurk  
Präsident

Die Satzung wurde am 24. März 2011 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 24. März 2011 durch Anschlag an der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 24. März 2011.

## Erläuterung der Abkürzungen:

KL	Klausur
Ü	Übung
S	Seminar
SU	Seminaristischer Unterricht
Präs.	Präsentation

## Anlage 1: Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweis:

1 Lfd. Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 ETCS	5 Art der Lehr- Veran- staltung	7 Prüfungen		8 Gewichtung Prüfungs- Gesamt- note
					Art und Dauer in Minuten	Ergänzende Regelungen	
1	Ertragsteuern natürlicher Personen	4	6	SU/Ü	1. Kl ( 120 min.) oder Seminararbeit mit Präs. <sup>1)</sup>		1,0
2	Rechtsformspezifische Besteuerung	4	6	SU/Ü	1 KL 120 min.		1,0
3	Internationales Steuerrecht	4	6	SU/Ü	1 KL 120 min.		1,0
4	Abgabenordnung, Erbrechtssteuer, Bewertungsrecht	4	6	SU/Ü	1 KL 120 min.		1,0
5	Umsatzsteuer	4	6	SU/Ü	1 KL 120 min.		1,0
6	Nationale Rechnungslegung	4	6	SU/Ü	1 KL 120 min.		1,0
7	Rechnungslegung und Besteuerung von Kapitalgesellschaften	4	6	SU/Ü	1 KL 120 min.		1,0
8	IFRS	4	6	SU/Ü	1 KL 120 min.		1,0
9	Konzernrechnungslegung	4	6	SU/Ü	1 KL 120 min.		1,0
10	Wirtschaftsrecht	4	6	SU/Ü	1 KL 120 min.		1,0
11	Wahlpflichtmodul 1	4	6	SU/Ü	Prüfungen im Umfang von 6 ETCS <sup>2)</sup>	Zur Bildung der Modulendnote werden die Einzelleistungen gemäß den ETCS gewichtet	1,0
12	Wahlpflichtmodul 2	4	6	SU/Ü	Prüfungen im Umfang von 6 ETCS <sup>2)</sup>	Zur Bildung der Modulendnote werden die Einzelleistungen gemäß den ETCS gewichtet	1,0
13	Masterarbeit		18			Gem. § 8 Abs. 2	3,0
	<b>Summe</b>	<b>48</b>	<b>90</b>				

1)Die Festlegung des Leistungsnachweises erfolgt zu Beginn im Studienplan/Modulhandbuch. Der Umfang der Seminararbeit beträgt 20 Seiten (Gewichtung 60 %), die Präsentation 15 Minuten (Gewichtung 40%).

2) In den Wahlpflichtmodulen 1 und 2 können die Prüfungsformen Klausur (60-120 min). Präsentation (15-30 min.), mündliche Prüfung (30 min.) oder Seminararbeit eingesetzt werden. Maximal werden 4 Prüfungen pro Modul durchgeführt. Näheres wird im Studienplan festgelegt.

## Anlage 2: Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studienspezifischen Eignung ist eine vollständige, form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4.
2. Bewerber, welche die Voraussetzungen nach § 4 erfüllen, erhalten eine Zulassung.
3. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung werden die eingereichten Unterlagen gesichtet und nach folgendem Schema bewertet. Zum Bestehen sind mindestens 70 Punkte zu erreichen.

	<b>Prüfungsbestandteil</b>	<b>Prüfungskriterien</b>	<b>Erreichbare Einzelpunktzahl</b>	<b>Maximal zu erreichende Punktzahl</b>
1	Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen Erststudium 2)	1,0 – 1,5 1,6 – 2,3 2,4 – 2,5 2,6 – 3,0	40 35 30 10	40
2	Einschlägige Studieninhalte im Erststudium oder in einem Zusatzstudium (ohne Schwerpunkt oder Vertiefungsmodul)  a) im Bereich Steuern, davon mind. die Hälfte im nationalen Steuerrecht b) im Bereich externe Rechnungslegung (HBG; IFRS, US-GAAP). Ohne Buchhaltung	Pro 1 ETCS, 1 Punkt	Jeweils 10 Punkte	20
3	Ein vollständiger Schwerpunkt oder ein Vertiefungsmodul Steuern (davon mind. die Hälfte im nationalen Steuerrecht) oder Rechnungslegung (HBG; IFRS, US-GAAP) wurde im Erststudium abgelegt. Bei zwei Vertiefungen erfolgt die Anrechnung des schlechteren Vertiefungsmoduls im Bereich 2.	Modul bestanden  Falls Ergebnis der Modulnote gut oder besser lautet (besser als 2,5)	10  15	15
4	Bachelorarbeit mit einem Thema aus dem Bereich Steuern und Rechnungslegung	Ja	10	10
5	Einschlägige, auf den Inhalt des Masterstudienganges bezogene Berufserfahrung (Berufsausbildung, Praktika)	Pro Monat einen Punkt	12	12
6	Spezielle Qualifikationen mit Blick auf das angestrebte Studium	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Auslandsstudium im Bereich Steuern oder Rechnungswesen. Pro Monat 1 Punkt</li> <li>• Auslandspraktikum im Bereich Steuern oder Rechnungswesen Pro Monat 1 Punkt</li> <li>• Tutorentätigkeit im Bereich Steuern oder Rechnungslegung (auch Buchhaltung) Pro Semester 1 Punkt</li> <li>• Sonstige für das Berufsbild des Steuerberaters relevante Qualifikationen</li> </ul>	3	

1) Den Bewerbungsunterlagen sind ein tabellarischer Lebenslauf sowie eine Motivationsschreiben beizufügen. Der bisherige akademische und berufliche Werdegang ist durch die Bewerber in einem tabellarischen Lebenslauf schriftlich lückenlos darzulegen und durch Vorlage von geeigneten Nachweisen glaubhaft zu machen. Die Bewerber sollen ihre Ziele, die sie durch ihr Studium erreichen wollen, in einem Motivationsschreiben nachvollziehbar schriftlich darlegen. Der Umfang der Begründung soll sich dabei auf eine DIN A4 Seite beschränken.

2) Bei einem vom deutschen Notensystem abweichend berechnetem Prüfungsgesamtergebnis findet die modifizierte bayerische Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen Anwendung:

$$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

X = gesucht Note

$N_d$  = in das deutsche Notensystem transformierte Note

$N_{\max}$  = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

$N_{\min}$  = schlechteste Note zum Besten im ausländischen Notensystem

3) Bei Nichtangabe von ETCS- Punkten richtet sich die Vergabe der Punkte nach der Anzahl der abgeleiteten Semesterwochenstunden.